



Entwicklung der Kommunalfinanzen – Prognose der kommunalen Spitzenverbände

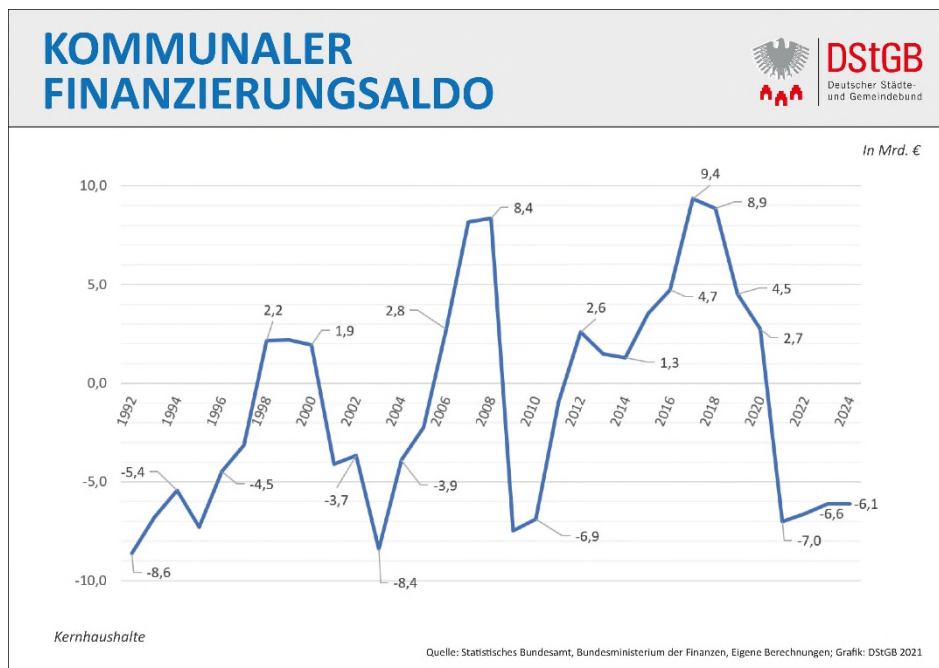
Die aktuelle Prognose der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene vom 15.10.2021 verdeutlicht die Gefahr einer sich manifestierenden kommunalen Haushaltskrise. Bereits im laufenden Jahr bricht der Finanzierungssaldo um gut 10 Mrd. Euro auf nunmehr -7,0 Mrd. Euro ein. Dass der Saldo in den Folgejahren nicht in den zweistelligen Minusbereich absackt, ist allein auf den zu befürchtenden, haushalterisch aber erzwungenen, Rückgang der Investitionen zurückzuführen. Angesichts des enormen Investitionsrückstandes und der notwendigen zusätzlichen Investitionen insb. in Digitalisierung und Klimaanpassung ist dies aber fatal. Bund und Länder stehen daher, auch mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit Deutschlands und des Ziels der Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse, in der Pflicht einerseits einen zweiten kommunalen Rettungsschirm aufzuspannen, der die Corona-bedingten Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer berücksichtigt, und andererseits eine nachhaltige Investitionsoffensive finanziell stützt. Nur so kann die Handlungs- und Investitionsfähigkeit der Städte und Gemeinden langfristig gesichert werden.

Im Einzelnen:

Durch die von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen (insb. einmalige Kompensation der Corona-bedingten Gewerbesteuerausfälle und die dauerhafte Entlastung bei den KdU) gelang es den Kommunen im vergangenen Jahr trotz der enormen Einnahmeeinbrüche, ihre Haushalte in der Summe stabil zu halten. Für das laufende Jahr plant der Bund keine Kompensation der Corona-bedingten gemeindlichen Steuermindereinnahmen mehr. Auch die Länder kompensieren nur vereinzelt (wie Sachsen-Anhalt) und in geringerem Umfang Corona-bedingte Steuerausfälle. Die kommunalen Haushalte müssen allerdings nicht nur Steuermindereinnahmen verkraften, insbesondere bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, sondern auch Einnahmeeinbußen bei den Zuweisungen der Länder (einschl. Bundesbeteiligungen an den KdU sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) hinnehmen. Herzstück der Zuweisungen sind dabei mit einem Volumen von 63 Mrd. Euro (2021) zweifelsohne die kommunalen Finanzausgleiche. Zwar haben nahezu alle Länder für 2021 – zum Teil auch schon darüber hinaus – Maßnahmen ergriffen, um die kommunalen Finanzausgleiche von den Steuereinbrüchen abzuschirmen und abzustützen. Mit einem Zuwachs von 0,4 Prozent von 2020 auf 2021 ist damit eine Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse zumindest in einer aggregierten Sicht gelungen. Wie bei den Steuereinnahmen fehlen aber auch hier schmerzlich die für die kommunalen Haushalte vor der Pandemie erwarteten Zuwächse.

Auch wenn die Einnahmen wegbrechen, bleiben die wesentlichen Ausgabeverpflichtungen bestehen. Die Personalkosten werden 2021 voraussichtlich auf 72 Mrd. Euro aufwachsen und auch in den nächsten Jahren allein schon infolge der Tarifabschlüsse weiter zunehmen. Dabei sind die vor der Tür stehenden Maßnahmen wie etwa die Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes noch nicht einmal berücksichtigt. Auch die Ausgaben für soziale Leistungen, die mit über 64 Mrd. Euro den zweitgrößten kommunalen Ausgabeposten bilden, wachsen alljährlich dynamisch weiter an.

In der Summe rechnen die kommunalen Spitzenverbände für das Jahr 2021 mit einem kommunalen Finanzierungsdefizit in Höhe von 7,0 Mrd. Euro. Unter dem Strich verschlechtert sich der kommunale Finanzierungssaldo im Vergleich zum Vorjahr damit um gut 10 Mrd. Euro. In den Folgejahren wird nur eine unwesentliche Verbesserung auf -6,6 Mrd. Euro in 2022 und jeweils -6,1 Mrd. Euro in den Jahren 2023 und 2024 erwartet.



Spürbar saldenverbessernd wirken sich hierbei ab dem kommenden Jahr aber die zu befürchtenden deutlichen Rückgänge bei den Ausgaben für Investitionen aus (-8,4 Prozent in 2022, -5,5 Prozent in 2023 und nochmals -5,0 Prozent in 2024).

Vor dem Hintergrund der seit mittlerweile fast 20 Jahren negativen Nettoinvestitionsquote, wonach der Werteverzehr also größer als die Investitionen waren, und des in der Folge entsprechend massiven kommunalen Investitionsrückstandes von zuletzt 149 Mrd. Euro ist diese Entwicklung besorgniserregend.

Hinzu kommen noch notwendige Zukunftsinvestitionen unter anderem in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit. Eine rückläufige kommunale Investitionstätigkeit, die in struktur- und finanzschwachen Städten und Gemeinden nochmals ausgeprägter ist, gefährdet die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland massiv und lässt das Ziel der Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in weite Ferne rücken.

Bund und Länder stehen daher in der Pflicht, die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Hierzu bedarf es einerseits eines weiteren kommunalen Rettungsschirms (min. für 2021 und 2022), welcher die Corona-bedingten gemeindlichen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer kompensiert, und andererseits einer nachhaltigen kommunalen Investitionsoffensive, die Bauwirtschaft und Kommunen Planungssicherheit gibt. Vorzugswürdig wäre hier eine deutliche Erhöhung, um einen zweistelligen Milliardenbetrag, des gemeindlichen Anteils an der Umsatzsteuer nebst Anpassung des Verteilschlüssels nach Einwohnern. Alternativ wäre auch die langfristige Zusicherung von Investitionspauschalen vorstellbar.

Ein weiterer Rettungsschirm sowie eine nachhaltige Investitionsoffensive würden einen wichtigen Beitrag zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse leisten. Eine dritte notwendige Maßnahme betrifft die Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik. Hier stehen in erster Linie die Länder in der Verantwortung, angesichts der kommunalen Verschuldungsvolumina vor allem in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen wird es aber ganz ohne die Hilfe des Bundes wohl nicht gelingen. Letztlich gilt, dass es Chancengerechtigkeit und Perspektiven für alle Menschen geben muss, gleich in welcher Region sie leben. Daher muss das Postulat Gleichwertiger Lebensverhältnisse noch stärker verfolgt und umgesetzt werden.

(Quelle: DStGB-Aktuell 4221-06)

jl-ru